

Stand: 2015

Friedhofsordnung der Gemeinde Mühlthal**Inhaltsverzeichnis**

Artikel	Bezeichnung	Seite
I	Eigentum, Verwaltung, Zweckbestimmung	2
II	Ordnungsvorschriften	3
III	Allgemeine Bestattungsvorschriften	4
IV	Grabstätten	5
V	Grabmale und Einfriedigungen und sonstige Grabausstattungen	9
VI	Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber	12
VII	Schluss- und Übergangsvorschriften	12

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1962 (GVBl. S. 11) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1976 (GVBl. I. S. 320, 334) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.12.1964 (GVBl. I. S. 225) hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 17.07.1978 folgende

Friedhofsordnung der Gemeinde Mühlthal

beschlossen und diese am 15.12.1978, 26.05.1981, 12.12.1989, 16.11.2004, 15.12.2009, 20.12.2011 mit Wirkung vom 01.01.2012, sowie am 16.12.2014 mit Wirkung vom 01.01.2015 zu der hiermit folgenden Fassung geändert.

I. Eigentum, Verwaltung, Zweckbestimmung

§ 1 Eigentümer

Die Friedhöfe sind Eigentum der Gemeinde Mühlthal.

§ 2 Verwaltung des Friedhofes

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt der Gemeindeverwaltung, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

§ 3 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte¹

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:

1. die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde Mühlthal waren oder
2. die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
3. die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden oder
4. die frühere Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde gelebt haben oder
5. totgeborene Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.

¹ Abs. 2 geändert durch GVE- Beschluss vom 15. Dezember 2009 mit Wirkung vom 1. Januar 2010

- (3) Die verstorbenen Einwohner der Ortsteile Nieder- Ramstadt, Traisa, Nieder- Beerbach, Frankenhausen und Waschenbach werden grundsätzlich auf den entsprechenden Friedhöfen ihres Ortsteiles beigesetzt. Die verstorbenen Einwohner des Ortsteiles Trautheim werden grundsätzlich auf dem Friedhof im OT Nieder-Ramstadt und die verstorbenen Einwohner des Ortsteiles In der Mordach auf dem Friedhof in Nieder- Beerbach beigesetzt. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der zuständige hauptamtliche Wahlbeamte.
- (4) Für die Bestattung anderer Personen bedarf es einer besonderen Genehmigung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Genehmigung besteht nicht.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeit für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch amtliche Bekanntmachung entsprechend den Bekanntmachungsvorschriften der Hauptsatzung und durch Anschlag an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 5 Nutzungsumfang

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Weisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes:
1. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 2. Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeuge abzustellen, wenn dies von der Friedhofsverwaltung nicht besonders genehmigt worden ist,
 3. Waren und gewerbliche Leistungen anzubieten,
 4. Druckschriften zu verteilen,
 5. sich als unbeteiligter Zuschauer bei Bestattungsfeierlichkeiten aufzuhalten,
 6. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 7. Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 8. das Rauchen und Lärmen,
 9. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigter Weise zu betreten.
- (3) Totengedenkfeiern bedürfen der Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung. Sie sind mindestens eine Woche vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

§ 6 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof²

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten in Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.
- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder fünf Kalenderjahr/e ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 18.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen

² geändert durch GVE- Beschluss vom 15. Dezember 2009 mit Wirkung vom 1. Januar 2010

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Bestattungen

- (1) Die vom Gemeindevorstand ausgestellte Bestattungserlaubnis ist bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgesetzt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (2) Bestattungen finden von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr sowie am 1. Samstag eines Monats in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr statt, sofern dieser nicht auf einen gesetzlichen Feiertag fällt.³

§ 8 Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauscheines in die Leichenhalle gebracht werden. Die Erdbestattung soll zwischen der 48. und 72. Stunde nach dem Tode erfolgen. über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Leichen sind in verschlossenen Särgen zu befördern. Die Säрге dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Gemeindevorstandes.
- (4) Die Säрге werden spätestens 3/4 Stunde vor der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitliche oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.

§ 9 Grabstätten und Ruhefristen

- (1) Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben oder geöffnet oder geschlossen.
- (2) Die Gräber müssen so tief ausgehoben werden, daß nach Einstellen des Sarges der Abstand zwischen Sargoberkante und Erdoberfläche (ohne Grabhügel) mindestens 1,20 m beträgt. Bei Tiefengräbern muss der Abstand zwischen dessen Sargoberkante zur Erdoberfläche 1,80 m betragen.

³ geändert durch GVE- Beschluss vom 16. Dezember 2014 mit Wirkung vom 1. Januar 2015

- (3) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt 25 Jahre. Bei den Gräbern von Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren beträgt sie 20 Jahre.⁴ Bei den in § 10 Abs. 1 Buchstabe d) genannten Urnenschränken/Urnensäulen beträgt die Ruhefrist mit Wirkung vom 1. Januar 2012 fünfzehn Jahre.⁵

IV. Grabstätten

§ 10 Grabarten

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- a) Reihengräber
 - b) Familiengräber
 - c) Urnengräber
 - d) Urnenschränke/Urnensäulen.⁶
- (2) Einen Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 11 Nutzungsrechte an Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Gemeinde. Rechte Dritter an den Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur endgültigen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen Zwischenregelungen treffen.

§ 12 Grabelegung

- (1) In jedem Grab soll grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.
- (3) Das Tieferlegen der Leiche des Erstverstorbenen zum Zwecke der Einrichtung einer Doppelgrabstätte ist in Familiengräbern zulässig.

⁴ geändert durch GVE- Beschluss vom 16. November 2004 mit Wirkung vom 1. Januar 2005

⁵ geändert durch GVE- Beschluss vom 20. Dezember 2011 mit Wirkung vom 1. Januar 2012

⁶ geändert durch GVE- Beschluss vom 20. Dezember 2011 mit Wirkung vom 1. Januar 2012

§ 13 Umbettung

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen- oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Die Grabmäler und ihr Zubehör sind umzusetzen.

§ 14 Reihengräber

- (1) Die Reihengräber sind im allgemeinen Gräber, die für die Dauer der Ruhefrist (§ 9 Abs. 3) abgegeben werden. Reihengräber können nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden.
- (2) Es wird der Reihe nach beigesetzt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig. Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhefrist nicht in ein Familiengrab umgewandelt werden. In einem Reihengrab ist ein Tiefengrab (Tieferlegen) nicht zulässig.

§ 15 Maße der Reihengräber

- (1) Es werden eingerichtet:
 1. Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener im Alter bis zu 5 Jahren.
 2. Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener über 5 Jahre.
- (2) Die Reihengräber haben folgende Maße:
 1. für Verstorbene bis zu 5 Jahren: Länge 1,20 m Breite 0,60 m
 2. für Verstorbene über 5 Jahren: Länge 2,50 m Breite 1,00 m

§ 16 Verpflichtung der Instandhaltung der Reihengräber

Reihengräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Die Frist kann aus wichtigen Gründen verlängert werden. Bis zum Ablauf der Ruhefrist sind die Gräber entsprechend den Vorschriften dieser Friedhofsordnung Instand zu halten. Geschieht dies nicht, so können die Gräber nach Ablauf einer angemessenen Frist eingeebnet werden.

§ 17 Wiederbelegung der Reihengräber

- (1) Über die Wiederbelegung von Reihengräbern, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die beabsichtigte Wiederbelegung wird 6 Monate vor der Abräumung bekanntgegeben.

§ 18 Familiengräber

- (1) Familiengräber sind Grabstätten, deren Nutzung dem Berechtigten und seinen Angehörigen für die Dauer der Nutzungszeit vorbehalten ist. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Familiengrab besteht kein Rechtsanspruch. Familiengräber können nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden.
- (2) Es werden zweistellige Familiengräber abgegeben. In jeder Grabstätte soll während der Dauer der Nutzungszeit nur eine Bestattung stattfinden. Das Tieferlegen einer Leiche zum Zwecke der Errichtung einer Doppelgrabstätte ist jedoch zulässig.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben, sowie im Falle des Erwerbs eines zweistelligen Familiengrabes, das Recht auf Beisetzung seiner verstorbenen Angehörigen in dem Familiengrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:
 1. Ehegatten
 2. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
 3. die Ehegatten der unter Abs. 3 Ziffer 2 bezeichneten Personen:

Die Beisetzung anderer Personen in dem Familiengrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Der Nutzungsberechtigte hat ferner das Recht auf Gestaltung und Pflege der Grabstätte nach Maßgabe der Vorschriften dieser Friedhofsordnung.
- (5) Das Nutzungsrecht an Familiengräbern kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 18 Abs. 3 übertragen werden.
- (6) Der Erwerber eines Familiengrabes soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem in § 18 Abs. 3 aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in der in § 18 Abs. 3 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.
- (7) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht dann auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in der in § 18 Abs. 3 genannten Reihenfolge über. Es ist Sache der Angehörigen bzw. Erben, den Nutzungsberechtigten aus ihren Reihen zu bestimmen.

§ 19 Erwerb des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht wird gegen Zahlung der in der Gebührenordnung zu dieser Friedhofsordnung festgesetzten Gebühr erworben. über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt, die den Nutzungsberechtigten bezeichnet.

§ 20 Nutzungsrechte an Grabstätten⁷

- (1) Die Nutzungszeit wird grundsätzlich auf 25 Jahre festgesetzt. Bei Urnenschränken/Urnenwänden nach § 10 Abs. 1 Buchstabe d) beträgt die Nutzungszeit mit Wirkung vom 1. Januar 2012 fünfzehn Jahre.
- (2) Das Nutzungsrecht kann aufgrund besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden anteiligen Gebühren um bis zu weitere 25 Jahre verlängert werden. Bei Urnenschränken/Urnenwänden ist ab 1. Januar 2012 eine Verlängerung um 15 Jahre möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht, mit Ausnahme der Verlängerung der Nutzungszeit für ein nicht vollbelegtes Familiengrab, nicht.

§ 21 Verpflichtung der Instandhaltung des Familiengrabes

Familiengräber sind spätestens 6 Monate nach einer Beisetzung würdig herzurichten und für die Dauer der Nutzungszeit entsprechend den Vorschriften dieser Friedhofsordnung Instand zuhalten. Die Frist zur Herrichtung nach einer Beisetzung kann aus wichtigen Gründen verlängert werden. Die Verpflichtung zur Herrichtung und Instandhaltung der Familiengrabstätte obliegt dem Nutzungsberechtigten. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so kann das Nutzungsrecht entzogen werden. Der Nutzungsberechtigte ist vorher zweimal schriftlich aufzufordern, innerhalb angemessener Frist seinen Verpflichtungen nachzukommen. Dabei ist auf die Möglichkeit des Rechtsentzuges hinzuweisen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, so können die zweimaligen Aufforderungen durch ortsübliche Bekanntmachung erfolgen.

§ 22 Maße des Familiengrabes

Jede Grabstelle eines Familiengrabes hat folgende Maße:

Länge 2,50 Meter, Breite 1,20 Meter

§ 23 Ausbau des Familiengrabes zur Gruft

Familiengräber können an den planmäßig vorgesehenen Stellen mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung als Gräfte ausgemauert und überbaut werden. Die in den Gräften aufzustellenden Särge müssen mit dicht schließenden Metalleinsätzen versehen sein.

§ 24 Formen der Ascheneinsetzung⁸

(1) Aschenreste können beigesetzt werden in:

- a) Reihengräbern für Erdbestattungen,
- b) Familiengräbern für Erdbestattungen,
- c) Urnengräbern,
- d) Urnenschränken/Urnenwänden.

⁷ geändert durch GVE- Beschluss vom 20. Dezember 2011 mit Wirkung vom 1. Januar 2012

⁸ geändert durch GVE- Beschluss vom 20. Dezember 2011 mit Wirkung vom 1. Januar 2012

- (2) Es können je Grabstelle in den Gräbern nach Buchstaben a)- c) bis zu 4 Aschenurnen beigesetzt werden; in Urnenschränken und Urnenwänden nach Buchstabe d) bis zu 2 Aschenurnen.

§ 25 Urnengrabstellen⁹

- (1) Aschenurnen können unterirdisch sowie oberirdisch in Urnenschränken/Urnenwänden beigesetzt werden.
- (2) Art und Ausgestaltung der Urnenschränke und Urnenwände unterliegen im Einzelfall besonderen Auflagen. In unterirdischen Grabstellen, deren Ausmaße 1,00 Meter in der Breite und 1,00 Meter in der Länge betragen, werden die Urnen in einer Tiefe von 0,70 Metern beigesetzt.
- (3) Der Erwerb der Urnengrabstellen erfolgt der Reihe nach. Eine Auswahl zwischen eingefassten und nicht eingefassten Urnengrabstellen ist, soweit vorhanden, möglich.

§ 26 Ablauf der Ruhefrist

Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechtes ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 27 Verweisungsform

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Familiengräber gelten für Urnengräber entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen über Aschenbeisetzungen nichts Abweichendes ergibt.

V. Grabmale und Einfriedigungen und sonstige Grabausstattungen

§ 28 Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof werden in gleichwertiger Lage Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so be-

⁹ geändert durch GVE- Beschluss vom 20. Dezember 2011 mit Wirkung vom 1. Januar 2012

steht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten, über die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung hinausgehenden Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so kann die Gemeinde die Bestattung in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften durchführen lassen.

§ 29 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Für alle Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

1. Auf den Grabstätten dürfen zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Sie müssen der Würde des Ortes und der Pietät entsprechen.
2. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
3. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, bei Grabmälern möglichst seitlich, angebracht werden.
4. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein.
5. Die für die einzelnen Ortsteilfriedhöfe geltenden Grababstände haben sich an den Vorschriften der Berufsgenossenschaft (GBG 2) zu orientieren.¹⁰

§ 30 Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in Werkstoffen, Gestaltung und Bearbeitung erhöhten Anforderungen entsprechen und sich in das Gesamtbild des jeweiligen Grabfeldes einordnen.
- (2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig Grabmale
 - a) aus Gips
 - b) aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
 - c) mit Farbanstrich auf Stein,
 - d) mit Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen.

Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.¹¹

- (3) Stehende Grabmale für Erwachsene sollen nicht höher als 1,20 m und für Kinder nicht höher als 0,70 m sein. Das Verhältnis von Breite zu Höhe soll möglichst 1 : 1,5 bis 1 : 2,5 betragen.

¹⁰ geändert durch GVE- Beschluss vom 15. Dezember 2009 mit Wirkung vom 1. Januar 2010

¹¹ geändert durch GVE- Beschluss vom 16. Dezember 2014 mit Wirkung vom 1. Januar 2015

- (4) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) auf einstelligen Urnengrabstätten nur liegende Grabmale bis zu 0,30 qm Ansichtsfläche,
 - b) auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,50 qm Ansichtsfläche.
- (5) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt werden. Sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (6) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofes und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 5 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 31 Genehmigungserfordernis für Grabmale und -einfassungen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holzkreuz oder Holzflächen in der Größe bis 15 x 30 cm zulässig.
- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffes, sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, Bilder, besondere Steine für Inschriften usw. bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung, Abs. 2 gilt entsprechend.¹²
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.

§ 32 Versagungsgründe

- (1) Die Zustimmung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.
- (2) Ohne Einwilligung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die

¹² geändert durch GVE- Beschluss vom 16. Dezember 2014 mit Wirkung vom 1. Januar 2015

Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 33 Standsicherheit¹³

- (1) Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstellen sind verpflichtet, die Anlagen auf den Grabstellen im Jahr mindestens zweimal, und zwar einmal im Frühjahr, nach Beendigung der Frostperiode und zum anderen im Herbst, auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht, und dabei festgestellte Mängel unverzüglich auf ihre Kosten beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (3) Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstellen sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmäler oder durch Abstürzen von Grabmalteilen verursacht werden. Die Friedhofsverwaltung kann Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Anzeichen der Zerstörung aufweisen, umlegen oder entfernen lassen, wenn die Berechtigten die Gefahr nicht selbst beheben. Sind die Berechtigten nicht zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das erforderliche veranlassen. Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung der Berechtigten nicht erforderlich.

§ 34 Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und der Ruhefrist sind Grabmäler, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen von den Berechtigten zu entfernen. Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung ihn schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu entfernen. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.
- (3) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale sowie solche Grabmale, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt oder abgeändert werden.

¹³ geändert durch GVE- Beschluss vom 15. Dezember 2009 mit Wirkung vom 1. Januar 2010

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 35 Bepflanzen von Grabstätten

- (1) Grabstätten müssen in friedhofswürdiger Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großen Sträuchern und Hecken bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Bäume und Sträucher gehen mit dem Einpflanzen in das Eigentum der Gemeinde über.
- (3) Grabbeete dürfen nicht über 20 cm hoch sein.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen. Geschieht das nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist diese Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter Grabschmuck dürfen nur in die eigens für die Getrenntsammlung aufgestellten Behältnisse bzw. an den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.
- (5) Auf den Grabstätten sollen nur Kränze, Grabbinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die weitgehendst unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- (6) Grabflächen von Gräbern in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften dürfen nicht mit Kies bestreut oder vollständig mit Steinen belegt werden. Gräber können auf begründeten Antrag mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung bis zu 50% der gesamten Grabfläche abgedeckt werden.¹⁴

VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 36 Übergangsregelung

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten die er Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Familiengräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 37 Sitzgelegenheiten

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf den Grabstätten aufgestellt werden.

¹⁴ geändert durch GVE- Beschluss vom 16. November 2004 mit Wirkung vom 1. Januar 2005

§ 38 Listen

(1) Es sollen die folgenden Listen geführt werden:

1. ein Grabregisterverzeichnis der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengräber, der Familiengräber und der Aschengräber
2. eine Namenskartei der beigesetzten Verstorbenen
3. ein Verzeichnis nach § 34 Abs. 3 der Friedhofsordnung

(2) Die zeichnerischen Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 39 Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweils gültige Gebührenordnung maßgebend.

§ 40 Ordnungswidrigkeiten¹⁵

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Friedhofsordnung können nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387), mit Geldbuße geahndet werden.

§ 41 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die Friedhofsordnung der früheren Gemeinden Nieder-Ramstadt, Traisa, Nieder-Beerbach und Frankenhausen. § 36 bleibt unberührt.

Mühltal, den 17.07.1978

(Siegel)

Der Gemeindevorstand
i. V.

gez.: Wembacher

(Erster Beigeordneter)

¹⁵ geändert durch GVE- Beschluss vom 16. November 2004 mit Wirkung vom 1. Januar 2005